



FAQ

Startchance Bewegung

Zusätzliche Sportangebote für Startchancen-Schulen initiieren und verstetigen
Förderprogramm in Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: April 2025

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind nordrhein-westfälische Sportvereine, Stadt- und Gemeindegemeinschaften, Stadt- und Kreissportbünde, Fachverbände sowie freie Träger (z.B. der Kinder- und Jugendhilfe) und private Anbieter (z.B. Schwimmschulen).

Ich möchte gern ein Angebot anbieten, weiß aber nicht, wie ich starten soll?

Die **regionalen Ansprechpersonen** in den Stadt- und Kreissportbünden beraten gern zur inhaltlichen Ausgestaltung und unterstützen bei der organisatorischen Umsetzung der Maßnahmen.

Was wird gefördert?

Es werden zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an oder für den/die vom Ministerium für Schule und Bildung benannten **400** (ab SJ 2025/26 **916**) Startchancen-Schulen gefördert. Die Maßnahmen sind mit den Schulleitungen abzustimmen. Als zusätzliche Maßnahmen gelten Angebote, die bisher nicht in der Stundentafel vorgesehen sind. So dürfen sie z.B. den regulären (Sport-)Unterricht nicht ersetzen.

Welchen Umfang haben geförderte Maßnahmen?

Die Maßnahmen müssen mindestens 10 Kurseinheiten á 60 Minuten umfassen. Eine Ausweitung auf ein Schulhalbjahr bzw. das volle Schuljahr ist wünschenswert. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen durch eine Regelmäßigkeit gekennzeichnet sein und möglichst wöchentlich stattfinden. Für das zweite Schulhalbjahr 2024/25 gilt eine Sonderregelung: Hier können Maßnahmen ≤ 10 Kurseinheiten durchgeführt werden.

Worauf müssen die Maßnahmen inhaltlich abzielen?

Die Maßnahmen müssen auf die Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Startchancen-Schüler*innen abzielen. Dieser Zielstellung dienlich sind Maßnahmen

- zur Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen (z.B. Mannschaftssportarten, Entspannungskurse und Selbstbehauptung),
- im sozialen Nahraum wahrzunehmen und einzubinden (z.B. Abenteuer- und Erlebnis-sportangebote),
- die auf den Erwerb bestimmter sicherheitsrelevanter Kompetenzen, insbesondere das sichere Schwimmen und Radfahren gerichtet sind (vgl. Förderrichtlinie: 2. Gegenstand der Förderung).

Welche Gruppengröße sollte eine Maßnahme umfassen?

Die Gruppengröße variiert nach der Angebotsform. Für klassische Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote ist die Teilnahme von 15 bis 20 Startchancen-Schüler*innen vorgesehen. Für Angebote zur Förderung der Schwimmfähigkeit ist die Teilnahme von 8 bis 12 Startchancen-Schüler*innen vorgesehen.

Muss eine Teilnehmerliste für die geförderte Maßnahme geführt werden?

Eine Teilnehmerliste sollte geführt werden, um die kontinuierliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler nachzuhalten. Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder (nach Geschlechtern) anzugeben.

In welcher Höhe werden die Maßnahmen finanziell gefördert?

Die Förderung beträgt pauschal 50 Euro pro Kurseinheit (60 Minuten). Bei einem Mindestumfang von 10 Kurseinheiten sind somit mindestens 500 Euro für eine Maßnahme zu beantragen. Je nach Anzahl der geplanten Kurseinheiten erhöht sich entsprechend die Fördersumme.

Für welche Ausgaben darf die Förderung eingesetzt werden?

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Jede bewilligte Förderung zur Durchführung einer Maßnahme wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro pro Kurseinheit gefördert. Die entsprechenden Ausgaben sind im Verwendungsnachweis anzugeben. Zu Sachausgaben zählt z.B. die Anschaffung von Spiel- und Sportmaterialien, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Die angeschafften Materialien gehen in den Besitz des Sportvereins (des Anbieters) über. Auch Honorarkosten für Übungsleitungen sind den Sachkosten zuzuordnen.

Sind Maßnahmen an den Wochenenden oder in den Schulferien förderfähig?

Maßnahmen an den Wochenenden und in den Schulferien sind **nicht förderfähig**.

Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Die Maßnahmen dürfen erst **nach der Bewilligung** umgesetzt werden. Das heißt, erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids kann mit der Maßnahme begonnen werden. Dies bedeutet, dass bei der Planung ein entsprechender Vorlauf einkalkuliert werden muss und der Antrag frühzeitig über das Förderportal eingereicht werden sollte, um einen Start der Maßnahme nicht zu verzögern.

Wie ist mit nicht verbrauchten Mitteln umzugehen?

Sollte die Maßnahme nicht im vollen Umfang durchgeführt werden und/oder die Förderung nicht vollumfänglich verausgabt werden, sind die nicht verbrauchten Mittel dem Landessportbund NRW als Bewilligungsbehörde zu erstatten. Die Rückforderung erfolgt über das Förderportal nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bagatellgrenze liegt bei 50 Euro.

Welche Informationen müssen bei der Abrechnung im Verwendungsnachweis angeführt werden?

Der Verwendungsnachweis muss Folgendes enthalten:

- Sachbericht über den Inhalt und den Erfolg der Maßnahme
- Anzahl der tatsächlich durchgeführten Stunden
- Angaben zur Teilnehmendenzahl (nach männlich, weiblich, divers)
- Zahlenmäßige Darstellung der Ein- und Ausgaben (und ggf. Belegliste)

Wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis vom Anbieter über das **LSB-Förderportal** eingereicht werden. Eine Nichteinreichung des Verwendungsnachweises führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Förderung ist zu erstatten.

Was kann ich bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit dem LSB-Förderportal unternehmen?

Probleme bei der Handhabung des Förderportals treten gelegentlich auf. Ursächlich hierfür ist häufig die Nutzung eines veralteten Web-Browsers. Wir empfehlen für das LSB-Förderportal die Nutzung von Firefox, Chrome oder Apple Safari.

Bei Problemen rufen Sie uns gern an: 0203 7381-900

oder senden Sie uns eine E-Mail an startchance-bewegung@lsb.nrw